Richtlinie der VKA für Studierende in einem dualen Pflegestudium im öffentlichen Dienst (Studienrichtlinie duales Pflegestudium)

Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA vom 15. Juli 2024

Präambel

Diese Richtlinie trifft in Abschnitt I Regelungen für Personen, die ab dem 1. Januar 2024 ein duales Pflegestudium nach dem Pflegeberufegesetz aufnehmen. Für Studierende, die bereits auf der Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufegesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung ein Hochschulstudium begonnen haben und dieses nach Maßgabe des § 66b Pflegeberufegesetzes fortsetzen, gelten ausschließlich die Regelungen des Abschnittes II.

Abschnitt I Duales Pflegestudium

1 Geltungsbereich

¹Dieser Abschnitt I gilt für Personen, die auf der Grundlage von Teil 3 des Gesetzes über Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz) vom 17. Juli 2017 in der Fassung vom 15. Dezember 2023 mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (Abschnitt I, Ziffer 2 Abs. 3) einen Ausbildungsvertrag (Abschnitt I, Ziffer 2 Abs. 4, Ziffer 3) zur hochschulischen Pflegeausbildung für die Teilnahme an einem dualen Pflegestudium im öffentlichen Dienst schließen. ²Bei dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung muss es sich um eine Einrichtung handeln, die Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist und die an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD), einschließlich eines der Besonderen Teile Krankenhäuser (BT-K) oder Pflegeund Betreuungseinrichten (BT-B) gebunden ist.

2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Personen, die ein duales Pflegestudium (Abschnitt I, Ziffer 1 Satz 1) absolvieren, werden nachfolgend als "Studierende" bezeichnet.
- (2) ¹Das duale Pflegestudium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Ausbildungsvertrages (Abschnitt I, Ziffer 2 Abs. 4, Ziffer 3) theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an der Hochschule mit Praxiseinsätzen der Studierenden. ²Die Praxiseinsätze werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans gemäß Pflegeberufegesetz durchgeführt.
- (3) ¹Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze gegenüber den Studierenden ist der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung. ²Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung können ausschließlich
 - a) ein Krankenhaus, das gemäß SGB V zur Versorgung zugelassen ist,
 - b) eine stationäre Pflegeeinrichtung, die gemäß SGB XI zur Versorgung zugelassen ist, oder
 - eine ambulante Pflegeeinrichtung, die gemäß SGB XI zur Versorgung zugelassen ist,

sein. ³Die in Satz 1 genannten Einrichtungen müssen selbst eine Hochschule betreiben oder mit mindestens einer Hochschule einen Kooperationsvertrag über die

Durchführung der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen geschlossen haben. ⁴Sind am praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung weitere Einrichtungen beteiligt, so hat der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zu gewährleisten, dass die Praxiseinsätze auf der Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden können, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

- (4) Der zwischen dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und der/dem Studierenden abzuschließende Vertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung wird im Sinne des Pflegeberufegesetzes nachfolgend "Ausbildungsvertrag" genannt.
- (5) Die monatliche Vergütung, die der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung der/dem Studierenden während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses zu zahlen hat und die sonstigen in dieser Richtlinie geregelten Entgeltbestandteile werden nachfolgend im Sinne des Pflegeberufegesetzes "Ausbildungsvergütung" genannt.

Protokollerklärung:

Die Begriffe "Ausbildungsvertrag" (Absatz 4) und "Ausbildungsvergütung" (Absatz 5) beziehen sich ausschließlich auf die hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes. Sie bezieht sich ausdrücklich nicht auf die berufliche Ausbildung in der Pflege nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes bzw. Ausbildungsverhältnisse, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) fallen.

3 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des dualen Pflegestudiums ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung abzuschließen, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) die Bezeichnung des Abschlusses als duales Pflegestudium, den gewählten Vertiefungseinsatz sowie eine mögliche Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege nach § 7 Abs. 4 Satz 2 Pflegeberufegesetz,
 - b) den Beginn und die Dauer des Studiums,
 - c) den Ausbildungsplan, der den Aufbau und die zeitliche und inhaltliche Gliederung der Praxiseinsätze enthält, auf dessen Grundlage der praktische Teil des Studiums durchgeführt wird und der von dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach den Maßgaben der Hochschule für die/den Studierenden zu erstellen ist,
 - d) die Verpflichtung der/des Studierenden, an den anwesenheitspflichtigen hochschulischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
 - e) die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Studienzeit.

- f) die Zahlungsmodalitäten und die Höhe der Ausbildungsvergütung sowie, soweit sie von dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung getragen werden, die Studiengebühren sowie den Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 Pflegeberufegesetz,
- g) die dem Studium zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gemäß Pflegeberufegesetz sowie den Kooperationsvertrag mit der Hochschule,
- h) die Dauer der Probezeit,
- i) die Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs,
- j) die Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann,
- k) Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
- den Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis endet,
- m) den Hinweis auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 21 Abs. 2 Pflegeberufegesetz,
- n) einen in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die dem Vertrag zugrundeliegenden tariflichen Bestimmungen bzw. die Bestimmungen dieser Richtlinie, Betriebsvereinbarungen oder Dienstvereinbarungen, die auf das Studienverhältnis Anwendung finden,
- o) ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer nach § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder nach § 4 Bundespersonalvertretungsgesetz bzw. nach den entsprechenden Regelungen in den Landespersonalvertretungsgesetzen,
- p) eine Angabe zur Form des Ausbildungsnachweises (schriftlich oder elektronisch).
- (2) Der Ausbildungsvertrag ist erst dann wirksam, wenn die/der Studierende dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung eine Studienplatzzusage der Hochschule, mit der der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, in Textform vorlegt.
- (3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) ¹Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

4 Probezeit, Kündigung

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

5 Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Studierende haben auf Verlangen des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, einer Personalärztin/eines Personalarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ²Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArb-SchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- ¹Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Studierende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei der/dem von dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung beauftragten Ärztin/ beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.
- (3) Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen zur ärztlichen Untersuchung verpflichtet.

6 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung

- (1) Studierende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung oder die Beschäftigten der weiteren Einrichtungen, bei denen Praxiseinsätze geleistet werden (Abschnitt I, Ziffer 2 Abs. 2 Satz 2), und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Studierende dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung

kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Studierenden oder berechtigte Interessen des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zu beeinträchtigen.

(3) Für die Schadenshaftung der Studierenden finden die für die Beschäftigten des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung geltenden tariflichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

7 Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

- (1) ¹Die Leistungsnachweise des dualen Pflegestudiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. ²Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich nach Aushändigung dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung vorzulegen.
- (2) ¹Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (3) ¹Beurteilungen sind Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

8 Wöchentliche und tägliche Studienzeit

- (1) ¹Die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche praktische Studienzeit (praktische Ausbildungszeit im Sinne des Pflegeberufegesetzes) der Studierenden, die nicht unter das JArbSchG fallen, richtet sich während der Praxiseinsätze der Studierenden bei dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach den für die Beschäftigten des Trägers des praktischen Teils der Pflegeausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ²Gleiches gilt bei der Durchführung von Praxiseinsätzen der Studierenden bei einer anderen Einrichtung.
- (2) An Tagen, an denen Studierende theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an der Hochschule absolvieren, gilt die praktische Studienzeit (praktische Ausbildungszeit im Sinne des Pflegeberufegesetzes) als erfüllt.
- (3) Studierende dürfen im Rahmen und zu Zwecken des dualen Pflegestudiums während der Praxiseinsätze auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden, sofern die hochschulrechtlichen Bestimmungen dies nicht ausschließen.
- (4) ¹Eine Beschäftigung, die über die nach Absatz 1 geregelte praktische Studienzeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig. ²§§ 21, 23 JArbSchG bleiben unberührt.

9 Ausbildungsvergütung, Studiengebühren

- (1) Die Studierenden erhalten für die Dauer des Ausbildungsvertragsverhältnisses im ersten und zweiten Semester eine monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 1.565,00 Euro und ab dem dritten Semester eine monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 1.665,00 Euro.
- (2) Die Ausbildungsvergütung ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.
- (3) Die Ausbildungsvergütung ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung gezahlte Entgelt.
- (4) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und die Studierenden können die Übernahme der Studiengebühren vereinbaren.

10 Unständige Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für Studierende, deren Praxiseinsätze an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen stattfinden, gelten die für die Beschäftigten des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung geltenden Regelungen sinngemäß. ²Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge.
- (2) ¹Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit beträgt mindestens 1,28 Euro pro Stunde. ²Die Studierenden erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die bei dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) 75 v. H. der Zulagenbeträge gemäß § 50 Abs. 2 BT-K/§ 49a Abs. 2 BT-B.

11 Sonstige Entgeltregelungen

Soweit Beschäftigten des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD bzw. § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Studierende unter denselben Voraussetzungen 50 v. H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

Protokollerklärung:

Für den Anspruch der Studierenden auf eine Zulage ist es unbeachtlich, wenn den Beschäftigten des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung aufgrund der Protokollerklärung Nr. 5 des Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) der Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA), der Protokollerklärung zu § 29a Abs. 4 TVÜ-VKA oder § 29d Abs. 2 TVÜ-VKA keine Zulage oder eine Zulage in verminderter Höhe zusteht.

12 Urlaub

- (1) Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihrer Ausbildungsvergütung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) ¹Studierende, die während der Praxiseinsätze im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten ab dem zweiten Jahr des Studiums jeweils einen Tag Zusatzurlaub. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

13 Studienmaßnahmen außerhalb des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung

- (1) Bei Dienstreisen, die im Rahmen der Praxiseinsätze erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in analoger Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung jeweils gelten.
- (2) Bei Reisen von Studierenden zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket, Deutschlandticket) sind auszunutzen.

14 Familienheimfahrten

(1) ¹Für Familienheimfahrten von dem vom Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung veranlassten Einsatzort oder vom Ort der auswärtigen Hochschule, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Studierenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Monatsfahrkarten, Semesterticket, BahnCard, Deutschlandticket) sind auszunutzen. ²Zuschläge im Bahnverkehr bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) können erstattet werden, wenn die Entfernung mehr als 300 km beträgt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Einsatzort oder der auswärtigen Hochschule weniger als vier Wochen beträgt.

(2) Soweit beim Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung günstigere Regelungen zur pauschalen Abgeltung etwaig entstehender Kosten für Familienheimfahrten gemäß Absatz 1 bestehen, gehen diese vor und schließen eine Erstattung nach Absatz 1 aus.

15 Schutzkleidung, Arbeitsmittel

- (1) ¹Studierende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Beschäftigten des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung maßgebend sind. ²Diese wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist. ³Die Schutzkleidung bleibt Eigentum des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.
- (2) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung hat den Studierenden unentgeltlich Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die für die Absolvierung der Praxiseinsätze des Studiums und für das Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

16 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen die Ausbildungsvergütung (Abschnitt I, Ziffer 9 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung oder einer Praxiseinrichtung, in der Praxiseinsätze stattfinden (Abschnitt I, Ziffer 2 Abs. 3 Satz3), erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei den zuvor genannten Praxiseinrichtungen zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und der sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

17 Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen

Die für die Beschäftigten des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung gelten entsprechend.

18 Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Studierende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in welchem dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

19 Jahressonderzahlung

- (1) Studierende, die am 1. Dezember in einem Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung von 90 v. H. der den Studierenden für November zustehenden Ausbildungsvergütung (Abschnitt I, Ziffer 9 Abs. 1).
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung (Abschnitt I, Ziffer 9 Abs. 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (Abschnitt I, Ziffer 12 Abs. 1) oder im Krankheitsfall (Abschnitt I, Ziffer 16) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz keine Ausbildungsvergütung erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit der für November zustehenden Ausbildungsvergütung ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an das duale Pflegestudium von dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach §§ 20, 21 TVöD haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Beschäftigungsverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Studienverhältnis.

20 Zusätzliche Altersversorgung

¹Die Studierenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-versorgung unter Eigenbeteiligung. ²Einzelheiten bestimmen die Tarifverträge über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV- und der Altersvorsorge-TV-Kommunal - ATV-K) in den jeweils geltenden Fassungen.

21 Beendigung und Verlängerung des dualen Pflegestudiums

- (1) ¹Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters. ²Der Zeitpunkt der Beendigung ist unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet zudem:
 - a) bei wirksamer Kündigung,
 - b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Besteht die/der Studierende die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

22 Abschlussprämie

¹Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener staatlicher Prüfung in einem dualen Pflegestudium kann der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung der/dem Studierenden eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro gewähren. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

23 Rückzahlungsgrundsätze

- (1) Geht die/der Studierende innerhalb der letzten drei Monate des dualen Studiums für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein, ist sie/er verpflichtet, dort für die Dauer von zwölf Monaten beruflich tätig zu sein, sofern dieser die Studiengebühren aufgrund einer Vereinbarung nach Abschnitt I, Ziffer 9 Abs. 4 übernommen hatte.
- (2) Die von dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung bis zur Beendigung oder zum Abbruch des dualen Pflegestudiums aufgrund einer Vereinbarung gemäß Abschnitt I, Ziffer 9 Abs. 4 übernommenen Studiengebühren sind von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:
 - bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
 - b) bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung durch den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gem. § 626 BGB gerechtfertigt ist,

- c) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das bei dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene duale Pflegestudium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten zwölf Monate seines Bestehens endet.
- (3) Sofern Praxiseinsätze bei dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.
- (4) Eine Erstattungspflicht gemäß Absatz 2 besteht nicht, wenn die Exmatrikulation, die Kündigung des Ausbildungsvertrages oder das Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Bindungszeitraumes nach Absatz 1
 - aus Gründen erfolgt, die dem Verantwortungs- und Risikobereich des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zuzuordnen sind bzw. der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zumindest mitveranlasst hat oder
 - aus Gründen erfolgt, die die Studierenden nicht zu vertreten haben und die die Erbringung der Studien- bzw. Arbeitsleistung für den Zeitraum von durchgehend 24 Monaten unmöglich machen.
- (5) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des dualen Pflegestudiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/12 vermindert.
- (6) Von einer Rückzahlungspflicht nach den Regelungen der Absätze 1 bis 5 kann einzelvertraglich ganz oder teilweise abgesehen werden.

24 Ausschlussfrist

Ansprüche aus den Ausbildungsverträgen nach Abschnitt I, Ziffer 3 verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder von dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in Textform geltend gemacht werden.

Abschnitt II

Fortsetzung des Hochschulstudiums nach Maßgabe von § 66b Pflegeberufegesetz

25 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Abschnitt gilt für Studierende, die auf der Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bereits ein Hochschulstudium begonnen haben und das Hochschulstudium auf dieser Grundlage nach Maßgabe von § 66b Pflegeberufegesetz fortsetzen, indem sie mit einer Einrichtung nach § 7 Abs. 1 Pflegeberufegesetz, bei der der überwiegende Teil der Praxiseinsätze stattfindet, einen Vertrag nach § 66b Abs. 2 und 3 Pflegeberufegesetz schließen. ²Bei der in Satz 1 genannten Einrichtung muss es sich um eine Einrichtung handeln, die Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist und die an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für den Bereich der kommunalen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen oder den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen gebunden ist.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Studierenden finden die Regelungen des Abschnitts I keine Anwendung. Neben den Regelungen des Abschnitts II gelten ausschließlich die Regelungen des Pflegeberufegesetzes.

26 Vergütung, Studiengebühren

- (1) Die Studierenden erhalten nach § 66b Abs. 2 Satz 2 Pflegeberufegesetz für die Dauer des Vertragsverhältnisses nach § 66b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Pflegeberufegesetz im ersten und zweiten Semester eine monatliche Vergütung in Höhe von 1.565,00 Euro und ab dem dritten Semester eine monatliche Vergütung in Höhe von 1.665,00 Euro.
- (2) Die Vergütung ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.
- (3) Die Vergütung ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie die der Beschäftigten der Einrichtung nach § 7 Abs. 1 Pflegeberufegesetz, bei der der überwiegende Teil der Praxiseinsätze stattfindet.
- (4) Die Einrichtung nach § 7 Abs. 1 Pflegeberufegesetz, bei der der überwiegende Teil der Praxiseinsätze stattfindet und die Studierenden können die Übernahme der Studiengebühren vereinbaren.

27 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nach § 66b Abs. 2 und 3 Pflegeberufegesetz verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder der Einrichtung nach § 7 Abs. 1 Pflegeberufegesetz, bei der der überwiegende Teil der Praxiseinsätze stattfindet, in Textform geltend gemacht werden.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

28 Inkrafttreten und Laufzeit

¹Diese Richtlinie tritt am 1. August 2024 in Kraft. ²Sie gilt bis zum Inkrafttreten eines Tarifvertrages für Studierende in einem dualen Pflegestudium im öffentlichen Dienst in entsprechender Anwendung des Beschlusses der Mitgliederversammlung der VKA vom 7. Juni 2023.